

Stadtmarketing Breckerfeld

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Breckerfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname Stadtmarketing Breckerfeld e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Breckerfeld
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins/Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften in der Stadt Breckerfeld die Attraktivität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit von Breckerfeld zu fördern, das kulturelle Leben zu intensivieren, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu stärken und die Profilierung der Stadt unter den beiden Leitbegriffen „Hanse“ und „Jakobus“ zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er ist nur gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Er kann fördernde und korrespondierende Mitglieder aufnehmen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts, die nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen muss;

- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch endgültigen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder bei gröblicher Verletzung der Mitgliederpflichten und Schädigung des Ansehens des Vereins;
- c) durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder Tod (bei natürlichen Personen).
- d) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie dürfen auf Ihre Vereinszugehörigkeit hinweisen. Dieses Recht erlischt bei der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 5

Finanzierung des Vereins

- (1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen z. B. für fördernde Mitglieder Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts
 - e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, des Zwecks und der Gründe beantragt. Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- (3) Mitgliederversammlungen werden als regelmäßige Hauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
Ordentliche Hauptversammlungen finden in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Versammlungsleiter verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen ist von diesen jeweils ein stimmberechtigter Vertreter schriftlich zu benennen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist von diesen jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
5 Beisitzern, von denen einer die Stadt Breckerfeld
Vertritt. Ferner sollten der Wirtverein e. V., der Hanse
Ring e. V., der Museumsverein e.V. und der
Heimatverein e. V. nach Möglichkeit im Vorstand
vertreten sein.
- (2) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden
Vorsitzenden. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende durch seinen
Stellvertreter nur im Falle seiner Verhinderung vertreten wird. Im Falle der Alleinvertretung
bedürfen Erklärungen, die eine Verpflichtung im Wert ab 1000,00 € begründen, einer 2.
Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kassierers.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur
Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das
Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der
Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht
durch die Satzung einem anderen übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere
zuständig für:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der
Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Bestellung und Abberufung bzw. Kündigung eines Geschäftsführers
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Arbeitskreise einzusetzen.
- (6) Weitere Beisitzer können auf Vorschlag des Vorstandes durch die
Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Er arbeitet gegen Entgelt, dessen Höhe der Vorstand festlegt.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstands. Er hat insbesondere den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Rechnungsführung. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre Amtsdauer gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Bekanntmachung zu dieser Mitgliederversammlung ist die Auflösung des Vereins in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen gesamtes Vermögen auf die Stadt Breckerfeld über, die es entsprechend den Zielsetzungen des Vereins verwenden muss.

§ 12 Errichtung

Der Verein ist errichtet am 12.4.2006.

Der Verein wurde am _____ unter der Nummer _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm eingetragen.